OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670034/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl aufgrund der Säumnisbeschwerde des A__ über die Anträge des Beschwerdeführers vom 25.06.2024 auf bescheidmäßige Feststellung
a) seiner Eignung für die Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan der Stufe 2 im Sinne von § 97 StVO
b) in eventu seiner Nicht-Eignung für die Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan der Stufe 2 im Sinne von § 97 StVO
c) in eventu seiner Eignung für die Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan der Stufe 2 im Sinne von § 97 StVO, jedenfalls zum Zeitpunkt der betreffenden Antragstellungen

zu Recht:

I. Die Anträge werden zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Herr A__, geboren tt.mm.jjjj, hat mit Schreiben vom 01.03.2020 unter Vorlage verschiedener Unterlagen ein Ansuchen auf Vereidigung als Straßenaufsichtsorgan der Stufe 2 gemäß § 97 StVO an das Amt der Oö. Landesregierung gerichtet. Die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) hat den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.04.2020 darüber informiert, dass dieses Verfahren bis zum Abschluss verschiedener polizeilicher Ermittlungen bzw. allfälliger behördlicher oder gerichtlicher Verfahren ausgesetzt wird.

Mit E-Mail vom 19.05.2021 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit, dass das gerichtliche Strafverfahren gegen ihn gemäß § 200 Abs. 5 iVm § 199 StPO am 07.05.2021 eingestellt wurde. Er ersuchte um Weiterführung des ausgesetzten Verfahrens. Die belangte Behörde hat in das Hauptverhandlungsprotokoll des LG Wels zu Zahl 13 Hv 139/20z Einsicht genommen. Mit Beschluss des LG Wels zur selben Aktenzahl vom 07.05.2021 wurde das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 200 Abs. 5 iVm § 199 StPO eingestellt. Der Beschwerdeführer hatte ein Diversionsangebot in Höhe von 1.800 Euro bekommen, welchem er entsprochen hatte.

Die belangte Behörde teilte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30.06.2021 mit, dass dieser aus ihrer Sicht die für eine Funktion als Straßenaufsichtsorgan erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitze. Dies begründete sie damit, dass der Beschwerdeführer laut Hauptverhandlungsprotokoll in zahlreichen Fällen Transportbegleitungen ohne die hiefür erforderliche Ermächtigung gemäß § 97 Abs. 2 StVO durchgeführt habe. Der Beschwerdeführer ersuchte mit E-Mail vom 30.06.2021 um Bearbeitung seines Ansuchens.

2. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 08.03.2022 neuerlich die Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan der Stufe 2 im Sinne des § 97 StVO unter Anschluss entsprechender Unterlagen. Er führte aus, weshalb er aus seiner Sicht sämtliche Voraussetzungen für die Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan erfülle und warum eine Nichtbestellung zum Straßenaufsichtsorgan ihn in seinen Rechten auf Gleichheit sowie Erwerbsfreiheit verletzen und dem Legalitätsprinzip widersprechen würde. Abschließend ersuchte er um eine ehestmögliche bescheidmäßige Entscheidung. Die belangte Behörde teilte dem Beschwerdeführer mit formlosen Schreiben vom 25.03.2022 mit, dass dem Ansuchen des Beschwerdeführers wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit nicht entsprochen wird. Der Beschwerdeführer ersuchte mit E-Mail vom 30.10.2022 erneut um Vereidigung als Straßenaufsichtsorgan und stellte den relevanten Sachverhalt aus seiner Sicht dar. Die belangte Behörde teilte ihm dazu mit Schreiben vom 10.01.2023 mit, dass

sich an ihrer Einschätzung des Sachverhaltes (massive Zweifel an der Zuverlässigkeit des Beschwerdeführers) nichts geändert habe.

3. Der Beschwerdeführer stellte mit Schreiben mit 25.06.2024 die nunmehr ggst. Anträge und begründete ausführlich, weshalb aus seiner Sicht ein Feststellungsinteresse bestehe. Dazu teilte ihm die belangte Behörde mit Schreiben vom 24.07.2024 unter Hinweis auf höchstgerichtliche Judikatur mit, dass aus ihrer Sicht Entscheidungen im Zusammenhang mit der Betrauung zum Straßenaufsichtsorgan gemäß § 97 Abs. 2 StVO keiner Bescheidform bedürfen. Seinem Antrag auf bescheidmäßige Feststellung werde daher nicht entsprochen.

4. Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 24.03.2025 eine Säumnisbeschwerde, in welcher er zusammengefasst ausführte, dass er mit Eingabe vom 25.06.2024 Anträge auf bescheidmäßige Feststellung an die Behörde gestellt habe, diese jedoch bis jetzt keinen Feststellungsbescheid erlassen habe.

Der Beschwerdeführer führte aus, weshalb er die geforderten Voraussetzungen für die Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan der Stufe 2 im Sinne von § 97 StVO erfülle und warum ein Feststellungsinteresse für ihn bestehe. Im Hinblick auf die seither verstrichene Zeit sei er jedenfalls auch wieder als zuverlässig anzusehen. Sollte die Argumentation der belangten Behörde, wonach kein Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung eines Ansuchens um Bestellung zum Straßenaufsichtsorgan bestehe, tatsächlich richtig sein, so wäre die Bestellung bzw. Nichtbestellung de facto jeder rechtsstaatlichen Kontrolle entzogen. Für diesen Fall hat der Beschwerdeführer die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens angeregt. Es wurde (erforderlichenfalls) eine mündliche Verhandlung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt. Er ergibt sich zur Gänze aus dem Verfahrensakt und wird von den Parteien nicht bestritten. Es sind lediglich Rechtsfragen zu lösen, zu welchen bereits höchstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt (sh. unten), weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

III. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Gemäß § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem

Zeitpunkt, indem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

§ 97 StVO 1960 lautet wie folgt:

„Organe der Straßenaufsicht

(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und im Falle des § 94c Abs. 1 auch der Gemeindewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch
a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,
mitzuwirken.
Darüber hinaus können Mitglieder eines Gemeindewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die in lit. a bis c angeführten Maßnahmen ermächtigt werden. In diesem Fall unterstehen die Mitglieder des Gemeindewachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(1a) …

(2) Sofern es sich nicht um Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindesicherheitswache handelt, sind die Organe der Straßenaufsicht von der Behörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Organe der Straßenaufsicht, die im Dienst einer Bundespolizeibehörde oder einer Gemeindesicherheitswache stehen, sind von der Dienstbehörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmen.

(3) …

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sowie die nach Abs. 3 betrauten Organe sind, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs erfordert, berechtigt, einzelnen Straßenbenützern für den Einzelfall Anordnungen für die Benützung der Straße zu erteilen, und zwar auch solche, die von den sonstigen diesbezüglichen Bestimmungen abweichen. Diese Anordnungen dürfen
a) nur gegeben werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist,
b) nur befolgt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle oder anderer den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffenden Amtshandlungen zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (z. B. sogenannte Geschwindigkeitsrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Für die Anwendung dieser Maßnahme gelten die Bestimmungen des § 44b Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(6) …"

III.2. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 16.12.2004, B129/04 unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung ausgeführt, dass Rechtsnormen, die nur die Ausübung staatlicher Funktionen zum Gegenstand haben, die Rechtssphäre der diese Funktion ausübenden Organwalter nicht berühren, soweit sich aus den in Betracht zu ziehenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Dem mit der Funktion der Straßenaufsicht nach § 97 StVO 1960 betrauten Organwalter sind weder Landes- noch bundesgesetzlich Rechte im Verfahren anlässlich des Widerrufes (und wohl auch der Einräumung) seiner staatlichen Funktion eingeräumt. Mit der Ausübung dieser staatlichen Funktion sind auch keine weiteren durch Gesetz eingeräumten wirtschaftlichen Rechte verbunden, deren Entzug einen Eingriff in die Rechtssphäre des Organwalters bewirken würde. Mit der Betrauung mit Funktionen der Straßenaufsicht wird keine dem Erwerb dienende Berechtigung verliehen, bei allfälligen wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Betrauung oder des Widerrufs dieser Betrauung handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bloß um wirtschaftliche Reflexwirkungen.

Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung zu § 97 Abs. 2 StVO davon aus, dass kein subjektiv öffentliches Recht auf Bestellung bzw. Innehabung der Funktion als Straßenaufsichtsorgan besteht (Beschluss vom 12.09.2006, 2006/02/0147 und Erkenntnis vom 29.04.2003, 2003/02/0054).

III.3. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sowohl des Verfassungsgerichtshofes als auch des Verwaltungsgerichtshofes kann der Ansicht der belangten Behörde im Schreiben vom 24.07.2024, wonach behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Antrag auf Betrauung zum Straßenaufsichtsorgan keiner Bescheidform bedürfen, nicht widersprochen werden. Es besteht kein subjektiv öffentliches Recht auf Bestellung bzw. Innehabung der Funktion als Straßenaufsichtsorgan. Die belangte Behörde musste daher über die dahingehenden Ansuchen des Beschwerdeführers nicht mit Bescheid absprechen.

Den Organen der Straßenaufsicht kommen nach § 97 Abs. 4 und 5 StVO behördliche Befugnisse zu. Nach der Rechtsprechung des OGH haftet die Behörde für Fehlverhalten dieser Organe nach den Regeln des AHG. Es ist daher nachvollziehbar, dass die belangte Behörde nur solche Personen als Straßenaufsichtsorgane vereidigt, welche sie als vertrauenswürdig beurteilt. Da jedoch kein Recht auf Bestellung bzw. Betrauung mit der Funktion eines Straßenaufsichtsorganes besteht, kann es konsequenterweise auch kein Feststellungsinteresse einer Person zu der Frage geben, ob sie für diese Funktion geeignet ist oder nicht. Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Feststellungsinteresse liegt daher nicht vor. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich eine bescheidmäßige Erledigung über diesen Feststellungsantrag und die dazugehörenden Eventualanträge verlangt, weshalb diese Anträge als unzulässig zurückzuweisen waren. Die belangte Behörde hat keinen derartigen Zurückweisungsbescheid innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist sowie bis zur Vorlage der Säumnisbeschwerde erlassen, weshalb die Anträge zuständigkeitshalber im Säumnisverfahren durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückzuweisen waren. Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit der Bestimmung des § 97 StVO bereits ausführlich befasst, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keinen Anlass sieht, der Anregung hinsichtlich des Gesetzesprüfungsantrages zu folgen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes zu § 97 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl